

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.00975 vom 31. Dezember 2013

ZH Sozialversicherungsgericht, 2013-12-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2012.00975

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.00975 du 31 décembre 2013

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.00975 del 31 dicembre 2013

Erwägungen

E. 1.1

X.____, geboren 1966,

absolvierte in Y.____ eine Hotelfachausbildung und war nach ihrer Einreise in die Schweiz, unterbrochen durch Phasen der Arbeitslosigkeit (Urk. 9/27), in verschiedenen kürzeren Arbeitsverhältnissen im Dienstleistungssektor tätig (vgl. Lebenslauf [Urk. 9/36]).

Wegen Beschwerden an der Lendenwirbelsäule musste sie sich in den Jahren 1995 (Urk. 9/5/6-7), 1997 (Urk. 9/15/4-5) und 2001 (Urk. 9/73/12-13) am Rücken operieren lassen. Nachdem ihre Gesuche vom 21. Oktober 1996 (Urk. 9/1),

27. Oktober 1998 (Urk. 9/12) und 26. Juli 1999 (Urk. 9/22) um Unterstützung bei der beruflichen Eingliederung durch die Eidgenössische Invalidenversicherung (IV) abschlägig beschieden worden waren (vgl. Verfügungen vom 9. Juni 1997 [Urk. 9/11], 23. März 1999 [Urk. 9/21] und 12. September 2000 [Urk. 9/39]), meldete sich die Versicherte am 18. Februar 2002 unter Hinweis auf langjährige Rückenbeschwerden bei der

Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zum Rentenbezug an (Urk. 9/48). Gestützt auf das Gutachten von Dr. med. Z.____, Spezialarzt für Physikalische Medizin und Rehabilitation, speziell Rheumakerkrankungen, vom 25. Juni 2004 (Urk. 9/83) sprach ihr diese mit Verfügungen vom 2. Februar 2005 (Urk. 9/95-98) auf der Basis eines Invaliditätsgrades von 61 % ab

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.